

7/SN-262/ME
1 von 2

UNIVERSITÄT SALZBURG
Geisteswissenschaftliche Fakultät
ad Zl. 1675 / 89

Salzburg, 15. Jänner 1990
Mühlbacherhofweg 6
Tel. (0662) 8044 - 4000

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWÜRF
7. 86. Ge. 9. 89
Datum: 17. JAN. 1990
Verteilt: *di Wuer*

Betr.: Novellen zum UOG, AHStG und zum BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;
Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
Bezug: BMfWuF GZ 68.153/123-15/89 v. 16.11.1989

I. Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg hat in einer außerordentlichen Sitzung am 12. Jänner 1990 folgende **Stellungnahme** zu den o.a. Novellen einstimmig beschlossen:

1. Die Novelle zum UOG weist eine Reihe von Einzelbestimmungen auf, die berechtigte Anliegen enthalten, aber die Grundstruktur des UOG prinzipiell ändern. Eine solche prinzipielle Änderung sollte jedoch nicht auf dem Wege von Einzelnovellierungen durchgeführt werden, sondern einer Grundsatzdiskussion des UOG vorbehalten bleiben. Durch die erwähnte punktuelle Vorgangsweise sind legistische Unstimmigkeiten unvermeidlich, mit denen auch die o.a. Novellenentwürfe belastet sind.
2. Eine derart bedeutende Novelle mit schwerwiegenden Folgewirkungen sollte auf keinen Fall übereilt beschlossen werden, um so mehr, als von der Sache her kein Anlaß zu überstürzter Beschlusßfassung gegeben ist.
3. Angesichts dieser wichtigen Gesetzesänderungen wird von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät insbesondere auch beanstandet, daß die Begutachtungsfrist derart kurz bemessen war. Mit Verwunderung stellt das Fakultätskollegium fest, daß laut Pressemeldungen ein Teil der noch zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesmaterie bereits als hinfällig anzusehen ist.
4. Nach Auffassung der Geisteswissenschaftlichen Fakultät wurden die Gesetzesänderungen, die in die o.a. Novellen eingehen, bei weitem nicht in ausreichender Form diskutiert und beraten. In der vorliegenden Form sind diese Novellen daher nicht annehmbar und müssen einer neuen, gründlichen Beratung und Diskussion zugeführt werden.

II. Im folgenden werden **exemplarisch** einige gravierende Änderungen angeführt, die sich durch die o.a. Novellen ergeben würden und gegen die vom Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät - zum Teil schwerwiegende - Einwände erhoben werden:

1. **Zur Frage der Gastprofessuren (§ 33 Abs. 4 und 5 der UOG-Novelle):**
Die Möglichkeit der Bestellung von Gastprofessor/inn/en für mehrere Semester stellt ohne Zweifel eine Bereicherung für das Lehrangebot dar. Das in § 33 Abs. 4 der UOG-Novelle vorgesehene Verfahren bedeutet jedoch einen Eingriff in die Autonomie der Universität und kann daher in dieser Form von der Fakultät nicht hingenommen werden. Dabei wird nämlich insbesondere auch das Mitbestimmungsrecht von Studierenden, Mittelbauvertreter/inne/n und Professor/inn/en unterlaufen. Diese neue Art von Gastprofessuren ist nach Auffassung der Fakultät mit der Autonomie der Universitäten nur dann verträglich, wenn ihnen eine Art von Berufungsverfahren vorausgeht, an dem alle Kurien der Fakultät UOG-gemäß beteiligt sind.

2. **Zur Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das BMfWuF bei Gastprofessuren, Honorarprofessuren, Habilitationen und Lehraufträgen (§ 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 38 Abs. 3 der UOG-Novelle):**
Die Fakultät begrüßt grundsätzlich die in der UOG-Novelle vorgeschlagene Aufhebung der Genehmigungspflicht durch das BMfWuF bei Habilitationen, Honorarprofessuren und Lehraufträgen. Allerdings erhebt die Fakultät schwerwiegende Bedenken gegen verschiedene Formulierungen bezüglich der Regelung von Lehraufträgen, speziell in finanzieller und dienstrechtlicher Hinsicht, da die Folgewirkungen in vielen Punkten nicht absehbar sind.
3. **Zu den neuen Bestimmungen bezüglich der Zusammensetzung von Berufungskommissionen (§ 26 Abs. 3 der UOG-Novelle):**
Der Mehrheit der Fakultätsmitglieder erscheint die neue Regelung (verpflichtende Beziehung eines/einer Angehörigen einer anderen Universität) als akzeptabel, obwohl Einwände gegen die Beziehung von Ausländer/inne/n erhoben werden.
4. **Zu den neuen Regelungen bezüglich der Habilitationen (§ 35 und 36 der UOG-Novelle):**
Die UOG-Novelle bringt eine prinzipielle Änderung der Habilitationsnorm, die wesentlich gründlicher ausdiskutiert werden müßte. Unter anderem sei hervorgehoben: Aufgrund von § 35 Abs. 1 der UOG-Novelle ist die Habilitation für ein Teilgebiet eines Faches ausgeschlossen und nur mehr eine Habilitation für ein wissenschaftliches Fach im ganzen zulässig. Dies erscheint der Fakultät als höchst problematisch, da in vielen Disziplinen eine *venia* für das Gesamtfach heute kaum mehr in Frage kommt. Insbesondere lehnt die Fakultät auch die verpflichtende Einbeziehung eines ausländischen Gutachters bzw. einer ausländischen Gutachterin ab.
Die Fakultät stellt in § 36 der UOG-Novelle eine Reihe von grundlegenden Mängeln fest, die eine eingehendere Beratung erfordern, so daß schon aus diesem Grund allein eine Beschußfassung über die Novelle zurückgestellt werden sollte.
5. **Zur Frage der Generalkommission (§ 15 Abs. 14 der UOG-Novelle):**
Abgesehen von vielen Unklarheiten (z.B. Verhältnis zur Budget- und Dienstpostenplankommission sowie zur Personalkommission; Kompetenzen usw.) ist die Verträglichkeit mit anderen UOG-Bestimmungen fraglich.
6. **Zu den interuniversitären Zentren (§ 93a der UOG-Novelle):**
Dieser neue Paragraph der UOG-Novelle enthält Bestimmungen, die nicht im Einklang mit den Mitbestimmungsregelungen des UOG stehen. Daher müßten auch genauere Festlegungen bezüglich der Sicherung der Rechte der Universität und ihrer Kollegialorgane erfolgen.
7. **Zur Frage der Leistungsbegutachtung (§ 95 der UOG-Novelle):**
Obwohl gegen eine Leistungsbegutachtung nichts einzuwenden ist, bleibt die in § 95 der UOG-Novelle dafür vorgeschlagene rechtliche Form weitgehend unklar und so vage, daß eine abschließende Beurteilung kaum möglich erscheint.
8. **Zur Frage der Ankündigung von Lehrveranstaltungen (ausführliche Inhaltsbeschreibung usw.; § 17 Abs. 7 der AHStG-Novelle):**
Diese Bestimmungen führen zu einem starken Verwaltungsaufwand; außerdem läßt sich der zusätzliche zeitliche Studienaufwand für die Studierenden kaum seriös angeben.
9. **Zu den außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen (§ 40a der AHStG-Novelle):**
Gegen diese Bestimmungen werden schwerwiegende Bedenken erhoben, die hier im Detail jedoch nicht ausgeführt werden, da aus den Medien bereits gerüchteweise zu erfahren war, daß diese Bestimmungen ohnedies schon zurückgezogen worden seien.

Olaf Merscher
Dekan